

# Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt No. 48. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 28. November 1877.

## Uebereinkommen

zwischen den Vertretern Ost- und Westpreußens, betreffend die Theilung der Provinz Preußen vom 13. Juni 1877.

In Ausführung des § 4 al. 2 des Gesetzes vom 19. März 1877, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, wird zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andererseits (§ 3 Abs. 3 a. a. O.) folgendes Uebereinkommen bezüglich des Ueberganges der Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vom 1. April 1878 ab getroffen:

Jahresrente aus § 2 des Dotationsgesetzes.

§ 1. Die nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, dem Provinzialverbände von Preußen zustehende Rente wird nach dem in dem genannten § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Maßstabe unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Jahresrente aus § 12 des Dotationsgesetzes.

§ 2. Die dem Provinzialverbände von Preußen nach § 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesene Jahresrente von 1641 Mark wird an die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen nach dem Maßstabe des § 2 des genannten Gesetzes vertheilt.

Jahresrente aus § 13 des Dotationsgesetzes.

§ 3. Das Hebammen-Lehrinstitut zu Gumbinnen wird unter Uebertragung aller dem Provinzialverbände von Preußen bezüglich desselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Ueberweisung des früher aus der Staatskasse geleisteten Zuschusses von 5685 Mark als Jahresrente dem Provinzialverbände von Ostpreußen, das Hebammen-Lehrinstitut zu Danzig unter denselben Bedingungen und unter Ueberweisung des früher aus der Staatskasse geleisteten Zuschusses von 12,960 Mark als Jahresrente dem Provinzialverbände von Westpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen.

Jahresrente aus § 14 des Dotationsgesetzes.

§ 4. Von der zur Unterstützung niederer landwirthschaftl. Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. Schulen) nach § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbände von Preußen überwie-

senen Jahresrente von 26,730 Mark erhalten, unter Uebertragung der im § 14 des gen. Gesetzes angegebenen Pflichten, der Provinzialverband von Ostpreußen 16,500 Mark, der Provinzialverband von Westpreußen 10,230 Mark.

Die seit dem 1. Januar 1876 auf den Provinzialverband bezüglich der niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten übernommenen neuen vertragsmäßigen Verpflichtungen gehen, soweit sie sich auf die in Ostpreußen liegenden niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten beziehen, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, soweit sie sich auf die in Westpreußen liegenden Lehranstalten beziehen, auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Jahresrente aus § 20 des Dotationsgesetzes.

§ 5. Die dem Provinzialverbände von Preußen nach § 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesenen Chausseen, und zwar sowohl die bis zum 1. April 1878 erbauten, wie diejenigen chausseierten Straßen, welche aus den dem Provinzialverbände von Preußen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 beziehungsweise das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an dritte übergehen, gehen, soweit diese Chausseen in Ostpreußen liegen, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, soweit dieselben in Westpreußen liegen, auf den Provinzialverband von Westpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung über.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Chausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien, einschließl. der Chausseewärter- und Einnahmehäuser, auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über.

§ 6. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der in § 5 genannten Chausseen erhalten aus der nach § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbände von Preußen zustehenden Jahresrente von

a) 1,581,840 Mark,

b) 625,276 Mark;

1. aus der Jahresrente ad a.:

der Provinzialverband von Ostpreußen  
994,671 Mark,



der Provinzialverband von Westpreußen  
587,169 Mark;

2. aus der Jahresrente ad b. für die Verwaltung und Unterhaltung der seit dem 1. Januar 1875 ausgebauten und auf Grund der

Bestimmung des § 4 al. 2 des Gesetzes vom

8. Juli 1875 noch auszubauenden Chausseen:  
der Provinzialverband von Ostpreußen  
176,571 Mark,

der Provinzialverband von Westpreußen  
43,522 Mark.

Von der auf den Provinzialverband von Ostpreußen entfallenden Jahresrente von 176,571 Mark wird jedoch für die ersten 5 Jahre, vom 1. April 1878 ab gerechnet, der Betrag von jährlich 15,854 Mark abgesetzt und der auf den Provinzialverband von Westpreußen entfallenden Rente zugesetzt, so daß für die ersten 5 Jahre ad 2 erhalten:

der Provinzialverband von Ostpreußen eine Jahresrente von 160,717 Mark,

der Provinzialverband von Westpreußen eine Jahresrente von 79,376 Mark.

3. Der alsdann noch verbleibende Rest der Jahresrente ad b. wird nach dem Maßstabe und den Vorschriften im § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 unter die Provinzialverbände von Ostpreußen und Westpreußen vertheilt

§ 7. Aus der im § 6 dieses Uebereinkommens überwiesenen Jahresrente werden zugleich von dem Provinzialverbände von Ostpreußen die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der durch Provinzial-Landtagsbeschuß vom 12. Oktober 1876 auf den Provinzialverband von Preußen übernommenen und vom 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Ostpreußen übergehenden Chaussee von der Friedländer Kreisgrenze bis zum Bahnhofs-Lapiau, und von dem Provinzialverbände von Westpreußen die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der durch Provinzial-Landtagsbeschuß vom 9. Oktober 1876 auf den Provinzialverband von Preußen übernommenen, vom 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Westpreußen übergehenden, innerhalb der Kreise Marienburg und Stuhm belegenen Straßen der Chaussee Graudenz-Miselde, sowie der durch Provinziallandtagsbeschuß vom 10. Oktober 1876 auf den Provinzialverband von Preußen übernommenen, mit dem 1. April 1878 auf den Provinzialverband von Westpreußen übergehenden Chausseestrecke von der Berent-Preuß.-Stargardter Kreisgrenze bis zum Bahnhofe Hoch-Stübblau bestritten.

Löbenicht'sches Hospital und Taubstummen-Institut zu Königsberg.

§ 8. Die nach § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband von Preußen übergegangenen Anstalten und zwar:

1. die Taubstummenanstalt zu Königsberg,

2. das königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg

werden unter Uebertragung aller dem Provinzialverbände von Preußen bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen dem Provinzialverbände von Ostpreußen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen.

§ 9. Für die in der Königsberger Taubstummen-Anstalt über den 1. April 1878 hinaus zu belassenden westpreussischen Zöglinge zahlt der Provinzialverband von Westpreußen an denjenigen von Ostpreußen das etatsmäßige Honorar, wie es für ostpreussische Zöglinge entrichtet wird.

Ausgabeverpflichtungen aus § 1 des Dotations-Gesetzes.

§ 10. Von den nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband von Preußen übergegangenen Ausgabeverpflichtungen bezüglich der Zuschüsse zu Wohlthätigkeitsanstalten gehen die in dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen pro 1876 Cap. 14 der Ausgabe, Titel 2a. bis incl. m, o und p. aufgeführten, in der Anlage (Anlage 1) angegebenen Ausgabeverpflichtungen im Betrage von 38,827 Mark 53 Pf auf den Provinzialverband von Ostpreußen und die in der Anlage aufgeführte Ausgabeverpflichtung im Betrage von 2000 Mark ad Tit 2n. des genannten Kapitels auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Theilung der Nebenfonds.

§ 11. Die dem Provinzialverbände von Preußen nach § 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen früheren Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern und zwar:

- a. der Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirk Königsberg zur Beihilfe der Provinzialarmenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen;
- b. der zu gleichen Zwecken bestimmte Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirk Gumbinnen;
- c. der aus der Vermögensklasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Altschotland gebildete Krankenpflegefonds zur Unterbringung unermöglicher Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath

werden und zwar:

- die ad a. und b. aufgeführten Fonds dem Provinzialverbände von Ostpreußen,
- der ad c. aufgeführte Fonds dem Provinzialverbände von Westpreußen

zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher dem Provinzialverbände von Preußen hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

§ 12. Der bisher von der Direktion der Provinzialhilfskasse von Preußen verwaltete Landwirthschaftspferdegelderfonds des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausschluß des Kreises Memel) wird der Provinz



Ostpreußen zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

§ 13. Der im Jahre 1824 durch Sammlungen der Provinziallandtagsabgeordneten begründete, bisher von der Direktion der Provinzialhilfskasse verwaltete „Provinzialständische Stipendienfonds“ wird nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 vertheilt und den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen die auf dieselben hiernach entfallenden Beträge des Fonds zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

§ 14. Der am 1. April 1878 vorhandene, in Gemäßheit des § 9 des Reglements vom 11. Februar 1876 zur Ausführung des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 gebildete Reservefonds, sowie die bei der Verwaltung des Pferde- und Rindviehver sicherungs fonds am 1. April 1878 rechnungsmäßig vorhandenen Bestände werden unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen und zwar:

- a. der Reservefonds und Bestand des Pferdeversicherungsfonds nach dem Maßstabe des Bestandes an Pferden bei der letzten Viehaufnahme,
  - b. der Reservefonds und Bestand des Rindviehver sicherungs fonds nach dem Maßstabe des Bestandes an Rindvieh bei der letzten Viehaufnahme
- getheilt.

Zuschüsse für die Provinzial-Blindenanstalt und die Idiotenanstalt.

§ 15. Der Provinzial-Blindenanstalt zu Königsberg soll der bisher derselben gezahlte Zuschuß von 9000 Mark, der Idiotenanstalt zu Kasten burg der bisherige Zuschuß von 8460 Mark auch für das Etatsjahr 1. April 1878 bis 31. März 1879 gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zuschüsse Seitens der Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen erfolgt hinsichtlich der Provinzial-Blindenanstalt zu Königsberg nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, hinsichtlich der Idiotenanstalt zu Kasten burg nach dem Verhältnis von 14:10.

Ueber die Bewilligung weiterer Zuschüsse über den 1. April 1879 hinaus haben die genannten Anstalten an die Vertretungen der neuen Provinzialverbände ihre Anträge zu richten.

Beihilfe für den Verein für die Geschichte der Provinz Preußen.

§ 16. Durch Beschluß des Provinziallandtags vom 7. Oktober 1876 ist dem Verein für die Geschichte der Provinz Preußen pro 1878 eine Beihilfe von 600 Mark bewilligt. Der hiervon auf die Zeit nach dem 1. April 1878 entfallende Betrag von 450 Mark wird von den Provinzen Ost- und Westpreußen nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gezahlt.

Zuschuß für die Winterschule in Gumbinnen.

§ 17. Der Zuschuß von 1200 Mark, welcher laut Beschluß des Provinziallandtags vom 7. Oktober 1876 (sfr. Cap. 17 Titel 7 der Ausgabe des Haupt-

etats der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen) für die Winterschule in Gumbinnen, für die Jahre 1877 und 1878, bewilligt ist, wird vom 1. April 1878 ab von dem Provinzialverbande von Ostpreußen gezahlt.

Zuschuß für die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Danzig.

§ 18. Der fortlaufende Zuschuß von 4300 M., welcher laut Beschluß des Provinzial-Landtages vom 9. Oktober 1876 dem Centralverein westpreußischer Landwirthe zur Unterhaltung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation bewilligt worden ist, wird vom 1. April 1878 ab von dem Provinzialverbande von Westpreußen gezahlt.

Landesmeliorationsfonds, Provinzial-Hilfskassenfonds, Provinzial-Meliorationsfonds.

§ 19. Die am 1. April 1878 vorhandenen Forderungen des Provinzialverbandes von Preußen an Landesmeliorationsdarlehen (sfr. Cap. 16 des Hauptetats der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen pro 1876, Cap. 12 desselben Etats pro 1877) werden nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

§ 20. Das am 1. April 1878 vorhandene Vermögen der auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen übereigneten Provinzialhilfskasse wird nach dem Maßstabe des § 1 des Statuts vom 27. September 1852 (241:159) unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

§ 21. Das am 1. April 1878 vorhandene Vermögen des auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzialverbande von Preußen übereigneten Provinzialmeliorationsfonds wird nach dem Maßstabe der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung nach der Volkszählung von 1875 unter die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

§ 22. Die am 1. April 1878 ausstehenden, in § 19, 20 und 21 bezeichneten Forderungen werden, soweit sie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen ausstehen, von dem Provinzialverbande von Ostpreußen, soweit sie in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ausstehen, von dem Provinzialverbande von Westpreußen ohne gegenseitige Gewährleistung der Güte der Forderungen zum Nennwerthe übernommen.

Die Nominalbeträge der in preussischen Staats schuldscheinen gegebenen und zurückzahlenden Darlehen werden zu dem am letzten Berliner Börsentage des Monats März 1878 in Berlin amtlich notirten Course auf baares Geld umgerechnet.

§ 23. Die umlaufenden Provinzialhilfskassenobligationen werden sämmtlich zum 1. Juli 1878 zur Einlösung gekündigt, falls diejenigen Schuldner der Provinzialhilfskasse, welche die Darlehne in Obligationen erhalten haben, sich damit einverstanden erklären,



daß die den Umsatz ihrer Abzahlungen in Obligationen betreffenden Bestimmungen des Darlehensvertrages aufgehoben werden. Die zur Einlösung erforderlichen Geldmittel werden von den beiden Provinzen nach dem in § 20 angegebenen Verhältnisse aufgebracht.

Falls aber das vorerwähnte Einverständnis der Schuldner nicht zu erreichen ist, wird die Regelung und Abwicklung der auf Grund des Regulativs vom 20. September 1868 bis zum 1. April 1878 contrahirten Obligationsschuld der Provinzialhilfskasse vorbehaltlich der Solidarhaft des Stammvermögens der in Zukunft bestehenden zwei Provinzialhilfskassenfonds (§ 8 des Regulativs vom 20. September 1868) von den beiden betheiligten Provinzen in folgender Weise bewirkt:

- a. Diejenigen Beträge an Hilfskassenobligationen, welche den in Ostpreußen in Hilfskassenobligationen am 1. April 1878 ausstehenden Darlehen entsprechen, werden von dem Provinzialverbande von Ostpreußen, dagegen die Beträge an Obligationen, welche den in Westpreußen in Hilfskassenobligationen am 1. April 1878 ausstehenden Darlehen entsprechen, von dem Provinzialverbande von Westpreußen als Schuld übernommen. Die nicht auf diese Weise zu vertheilenden Beträge der Obligationenschuld werden von den beiden Provinzialverbänden nach den im § 20 angegebenen Maßstabe als besondere Schuld übernommen.
- b. Die Auswahl der Apoints der Obligationen nach Serien und Nummern zum Zweck der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung (§ 23a.) zu veranlassenden Theilung der Schuld wird durch den Landesdirektor der vereinigten Provinzialverbände bewirkt.
- c. Die Einlösung der Coupons der Obligationen beziehungsweise der ausgelosten oder gekündigten Obligationen wird von den Landeshauptkassen der beiden Provinzialverbände derart zur Ausführung gebracht, daß den Inhabern der Coupons und Obligationen die Wahl bleibt, an welcher der genannten Zahlungsstellen sie die Einziehung bewirken wollen. Dieser Zahlungsmodus ist in der in § 6 des Regulativs vom 20. September 1868 vorgeschriebenen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die gedachte Geschäftsführung der betreffenden Landeshauptkassen erfolgt ohne Anrechnung etwa entstehender Kosten. Die bezügliche Abrechnung der Kassen wird am Schluß eines jeden Monats bewirkt.

§ 24. Soweit sich nach den in den §§ 19, 20, 21, 22, 23 gegebenen Bestimmungen bei Anwendung der regelmäßig festgestellten Verhältniszahlen zu Gunsten oder Ungunsten eines der betheiligten Provinzialverbände Differenzen ergeben, werden dieselben bei der Theilung des Dotationskapitalfonds und der Kassenbestände zur Ausgleichung gebracht.

Dotationskapitalfonds und Kassenbestände.

§ 25. Der am 31. März 1878 vorhandene Bestand des Dotationskapitalfonds und der nach dem Finalabschluß für das Jahr 1877 und das 1. Quartal 1878 am 31. März 1878 sich ergebende Bestand der Landeshauptkasse werden nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 an die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen vertheilt.

Von dem Bestande kommen aber vorweg die für die Restausgaben erforderlichen Beträge in Abzug. Die für Zwecke des Provinzialverbandes von Preußen zu zahlenden Beträge werden der Landeshauptkasse von Ostpreußen überwiesen, welche auch deren Auszahlung übernimmt.

Revision der Jahresrechnung.

§ 26. Die Jahresrechnungen der Landeshauptkasse pro 1877 und 1. Quartal 1878 und, falls dies erforderlich sein sollte, auch die Jahresrechnung der Landeshauptkasse pro 1876 werden von den Provinzial-Landtagen von Ost- und Westpreußen geprüft, festgestellt und dechargirt — die Jahresrechnungen der Kassen der einzelnen Provinzialinstitute und Anstalten von dem Landtage derjenigen Provinz, in welcher die betreffenden Institute und Anstalten liegen.

Inventarium der Provinzialverwaltung.

§ 27. Das Inventarium der Verwaltung des Provinzialverbandes von Preußen wird dem Provinzialverbände von Ostpreußen ohne Entschädigung überwiesen.

Miethsvertrag wegen des Geschäftslotals.

§ 28. Der Provinzialverband von Ostpreußen tritt in den Seitens des Provinzialverbandes von Preußen mit dem Herrn von Batocki wegen des Hauses Vorder-Rosgarten Nr. 49 abgeschlossenen Miethsvertrag ein.

Chausseeneubauten und Chausseeprämien.

§ 29. Die auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 eingetreten ist, gehen nach dem im § 5 des Gesetzes vom 19. März 1877, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, vorgeschriebenen Maßstabe auf die Provinzialverbände von Ostpreußen und Westpreußen über.

Die Ausführung dieser Chausseebauten und die Auszahlung dieser Unterstützungen liegt demjenigen Provinzialverbände ob, in dessen Bezirk die betreffenden Chausseeneubauten auszuführen, bezw. die Unterstützungen von Chausseebauten zu gewähren sind.

Die nach Absatz 1 dieses Paragraphen auf Grund der thatsächlich für die genannten Zwecke geleisteten Zahlungen erforderliche Abrechnung, Vertheilung und Ausgleichung findet, vom 1. April 1878 ab gerechnet, vierteljährlich statt.

§ 30. Diejenigen Chausseeneubauten und Chausseeprämien, welche über die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auszuführenden Chaussee-



bauten und zu zahlenden Chausséebauprämien hinaus von dem Provinziallandtag beziehungsweise Provinzialauschuß beschlossen sind, ist der Provinzialverband von Preußen nur insoweit auf seine Kosten auszuführen bezw. zu bezahlen verpflichtet, als die dazu erforderlichen Beträge durch den Beschluß des Provinziallandtages vom 11. Juni (nach der Vorlage des Provinzialauschusses vom 5. Juni Nr. 40) (Anlage 2), bewilligt sind. Die über diese Beträge hinaus zu den betreffenden Chausséeneubauten bezw. Chausséebauprämien erforderlichen Summen sind von demjenigen Provinzialverbande zur Verfügung zu stellen, in dessen Bezirk die Chausséebauten ausgeführt werden sollen.

Restbestände des Fonds für Chausséebauten.

§ 31. Die bei den einzelnen, durch den Provinziallandtagsbeschluß vom 11. Juni c. (§ 30) zu Chausséeneubauten und Chausséebauprämien bewilligten Positionen am 1. April 1878 nicht zur Herausgabe gelangten Beträge werden, insoweit sie sich auf Chausséebauten in Ostpreußen, dem Provinzialverbande von Ostpreußen, insoweit sie sich auf Chausséebauten in Westpreußen beziehen, dem Provinzialverbande von Westpreußen zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen.

Sofern in dem Provinziallandtagsbeschlusse vom 11. Juni c. eine definitive Bestimmung über die Verwendung noch nicht getroffen ist, bleibt dieselbe dem betreffenden Provinzialverbande vorbehalten.

§ 32. Die Chausséebauten Osterode-Löbau und Christburg-Alt-Dollstädt, deren Ausführung auf Kosten des Provinzialverbandes von Preußen durch die Beschlüsse des Provinziallandtags vom 9. und 10. Oktober 1876 bezw. 11. Juni c. beschlossen ist, werden denjenigen Chausseen gleichgerachtet, welche auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande von Preußen auszuführen sind und es findet demgemäß auf diese Chausséebauten die Bestimmung des § 29 dieses Uebereinkommens Anwendung.

§ 33. Die Restbestände, welche bei den ad Tit. 5 des Cap. 13 der Ausgabe des Haupttats des Provinzialverbandes von Preußen pro 1877 und 1. Quartal 1878 für die einzelnen Regierungsbezirke ausgeworfenen Summen zur materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen ausgelegt sind, werden dem Provinzialverbande zur Verwendung überwiesen, für welchen die erwähnten Summen bewilligt sind.

Unterstützung des Gemeindegebäues.

§ 34. Die Verpflichtung, welche der Provinzialverband von Preußen nach § 1 der nach Provinziallandtagsbeschluß vom 6. Oktober 1876 festgesetzten Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Wegbaureglements, betreffend die Unterstützung des Gemeindegebäues den Kreisen gegenüber eingegangen ist, geht, insoweit sie die ostpreussischen Kreise betrifft, auf den Provinzialverband von Ostpreußen, insoweit sie die westpreussischen Kreise betrifft, auf den Provinzialverband von Westpreußen über.

Landeshaus in Königsberg. Hebammeninstitut in Danzig.

§ 35. Das in Königsberg belegene Grundstück Königsstraße Nr. 29 geht in das Eigenthum des Provinzialverbandes von Ostpreußen, die beiden in Danzig belegenen Grundstücke Langgarten Nr. 33 und Neugarten Nr. 23/24 gehen in das Eigenthum des Provinzialverbandes von Westpreußen über.

Soweit die für diese Grundstücke etatsmäßig bewilligten Beträge bis zum 12. Juni 1877 noch nicht verausgabt sind, werden Ausgaben nur noch vorschußweise für Rechnung des betreffenden Provinzialverbandes, nämlich:

für das Grundstück in Königsberg, Königsstraße Nr. 29, für Rechnung des Provinzialverbandes von Ostpreußen,

für das Grundstück in Danzig, Neugarten 23/24, für Rechnung des Provinzialverbandes von Westpreußen,

geleistet.

Uebnahme der Beamten.

§ 36. Die bei den einzelnen Provinzialinstituten angestellten Beamten gehen auf denjenigen Provinzialverband über, welcher die betreffende Anstalt übernimmt.

Die Landesbauinspektoren werden von demjenigen Provinzialverband übernommen, in welchem der Inspektionsbezirk derselben gelegen ist.

Der durch Beschluß des Provinziallandtags vom 11. Juni c. zum Landesrath erwählte Kreisrichter Wiedemann, der Landesbaurath Kraß, der Landessekretär Bohaus und der Landeshauptkassenrentant Nagel werden auf den Provinzialverband von Ostpreußen übernommen.

In Betreff des Landesdirektors nehmen die Vertreter von Ost- und Westpreußen den von demselben erklärten Verzicht auf die von ihm aus seinem Anstellungsvertrage gegen die beiden Provinzen herzuleitenden Rechte an.

So beschlossen in der Sitzung der Versammlung der Vertreter von Ostpreußen am 13. Juni 1877 und vollzogen auf Grund der in der nachfolgenden Ausfertigung für die Unterzeichneten erteilten Vollmacht von demselben Tage.

Königsberg, den 13. Juni 1877.

(L. S.) gez. v. Sauten-Larputschen,  
Vorsitzender der Versammlung. d. Vertreter v. Ostpreußen.  
Siehr, Matton, Schulz,  
Stellvertreter des Schriftführer. Schriftführer.  
Vorsitzenden.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Königsberg, den 13. Juni 1877.  
In der Sitzung der Vertreter von Ostpreußen, welche von dem Vorsitzenden von Sauten eröffnet wird, fungiren:  
der Abgeordnete Schulz als Schriftführer und  
als Führer der Rednerliste der Abg. Matton.



Der Vorsitzende theilt mit, daß durch Verhandlungen mit den Vertretern von Westpreußen ein Uebereinkommen zwischen den Vertretern von Ost- und Westpreußen, betreffend die Theilung der Provinz Preußen vom heutigen Tage, wie solches in der Anlage A. enthalten ist, vereinbart worden sei.

Der Vorsitzende ordnet die wörtliche Vorlesung dieses Schriftstücks nebst deren Anlagen an, und wird nach der Vorlesung nach den einzelnen Paragraphen abgestimmt.

Die Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Entwurfs und wird dieselbe vom Vorsitzenden constatirt.

Der Herr Landesdirektor Rickert wiederholt hierauf seine in der Versammlung der Vertreter von Westpreußen abgegebene Erklärung, daß es

sein Wunsch sei, mit dem 1. April 1878 aus seiner Stellung als Landesdirektor auszuscheiden.

Demnächst beschließt die Versammlung:

den Vorsitzenden,

dessen Stellvertreter und die Schriftführer, Abgeordneten Matton und Schulz, zu beauftragen, Namens der Vertreter von Ostpreußen das Uebereinkommen nebst Anlagen zu unterschreiben und zu vollziehen."

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

(gez.) R. v. Saucken-Tarputtschen, Schulz, Schriftf."

wird hierdurch urkundlich ausgefertigt.

Königsberg, den 13. Juni 1877.

(L. S.) (gez.) R. v. Saucken-Tarputtschen, Schulz, Vorsitzender der Versammlung der Schriftführer. Vertreter Ostpreußens.

### Anlage Nr. 1.

## I. Auf den Provinzialverband von Ostpreußen zu übernehmende Ausgabeverpflichtungen.

### Capitel 14. Zuschüsse zu Wohlthätigkeitsanstalten.

Titel 2.	a.	6000	Mark	—	Pf.
	An die Stadtarmenkasse in Königsberg für das ehemals aus dem Holzgarten erhaltene Holz				
	b. Accise-Vergütung dem Fahrheitschen Armenhause in Königsberg	722	"	—	"
	c. Accise-Vergütung dem Altstädtischen Pauperkrankenhanse in Königsberg	72	"	—	"
	d. Accise-Vergütung dem Löbenichtischen Pauperkrankenhanse in Königsberg	72	"	—	"
	e. Accise-Vergütung dem Kneiphöfischen Pauperkrankenhanse in Königsberg	72	"	—	"
	f. Accise-Vergütung dem St. Georgen-Hospital in Königsberg	60	"	—	"
	g. Accise-Vergütung dem Hospital in Heilsberg	24	"	—	"
	h. Accise-Vergütung dem Hospital in Labtau	2	"	—	"
	i. Accise-Vergütung dem Hospital in Allenstein	226	"	75	"
	k. An das große Löbenichtische Hospital in Königsberg:				
	1. Entschädigung wegen der Accise- und Steuerfreiheit von dem zur Testamentsausweisung extraordinär angekauften Bier gemäß Allerhöchster Kabinettsordre vom 8. Mai 1725	219	Mark	—	Pf.
	2. Bier Accise-Vergütung	112	"	—	"
	3. Auf Grund der Bewilligung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur besseren Verpflegung der Armen die früher in dem Domänenetat ausgelegten	319	"	47	"
	4. Zur Neujahrsbewirthung der Hospitaliten gemäß Allerhöchster Ordre vom 29. Januar 1797	408	"	—	"
	5. Entschädigung für die freie Beschaffung der beiden Hofse nach einem Uebereinkommen mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm	614	"	—	"
	6. Entschädigung für das aufgehobene Mahlwerk	533	"	84	"
	7. Jährliche Rente an Stelle der Kornbezüge aus litthauischen Kreisen	2561	"	33	"
	Summa	4767	"	64	"
	l. Zuschuß für mehrere gering dotirte Stellen in dem Marienstift zu Königsberg	1260	"	—	"
	m. Zuschuß für die Gräfin Wilow v. Dennewitzsche Militär-Blindenunterstützungsanstalt in Königsberg	952	"	33	"
	Latus	14230	Mark	72	Pf.







	Gelbbetrag.	Davon : Bewilligung auf Grund des Dotat.-Ges.	Neue Bewilligung.
n. Sensburg-Bischofsburg, o. Rampen bei Insterburg, p. Schudereiten-Schatunen, q. Bodelten-Sjallgirren, sowie zur Prämierung der Kreischauffee r. Heinrichswalde-Zurgatschen mit 76,650 Mark, wird nach einer Spezialberechnung des Herrn Landesbauraths bis zum 1. April 1878 erforderlich der Betrag von . . . . .	1930166	1930166	—
2. Der Kreis Angerburg hat die Prämierung einer Chauffee von Anger- burg nach Bentheim beantragt. Wir haben diesem Antrag zur Zeit nicht Folge geben können, weil der bezügliche Kreistagsbeschluss die Be- stätigung des Bezirksraths nicht erhalten hat. Wir empfehlen jedoch, für die Prämierung dieser Chauffee zu reserviren . . . . .	100000	—	100000
<b>zusammen</b>	<b>2030166</b>	<b>1930166</b>	<b>100000</b>
<b>II. Regierungsbezirk Königsberg.</b>			
1. Zur Beendigung des Neubaus Bentlad-Kowarren . . . . .	53500	53500	—
2. Zur Beendigung des Neubaus Medenau-Bojerstieten . . . . .	54827	54827	—
3. Zur Beendigung des Neubaus Siegfriedswalde-Wieps . . . . .	136800	136800	—
4. Zur Beendigung des Neubaus im Stradick-Thale bei Zinten . . . . .	3600	3600	—
5. Prämien an den Kreis Pr. Eylau. Von den Chauffeen, für welche durch Kabinetts-Ordre vom 15. Mai 1868 eine Staatsprämie von 10000 Thlr. pro Meile bewilligt wurde, sind noch 39,363 Kilometer auszubauen. Der Kreis verlangt die Prä- mie von $\frac{3}{5}$ der Baukosten für die im Jahre 1877 zu vollendenden Linien Liebenau-Uderwangen und Landsberg-Blumstein mit . . . . .	138342	49748	88594
6. Prämie an den Kreis Pr.-Holland für die Linie Rogehnen-Schönau. In der Nachweisung der Königl. Regierung pro 1877 sind pro 1877 12400 Mark angesetzt. Es werden bei Gewährung von $\frac{3}{5}$ der Baukosten erforderlich sein . . . . .	37200	12400	24800
7. Prämie an den Kreis Neidenburg für Carlshöhe-Koschlau. In der Nachweisung der Königl. Regierung sind pro 1877 31760 Mark angesezt. Es werden bei Gewährung von $\frac{3}{5}$ der Baukosten anzu- nehmen sein . . . . .	79400	31760	47640
8. Prämie an den Kreis Wehlau für Stampellen-Sielteim. In der Nach- weisung pro 1877 sind 12800 Mark angesetzt. Bei Gewährung von $\frac{3}{5}$ der Baukosten werden erforderlich sein . . . . .	27267	12800	14467
9. Von der dem Kreise Friedland durch unsern Beschluss vom 13. De- zember 1876 für die Linie Bartenstein-Schönbruch-Dt. Wilten bewil- ligten Prämien von $\frac{3}{5}$ der Baukosten (334467 Mark) werden zur Auszahlung gelangen . . . . .	221000	81468	139532
10. Dem Kreise Königsberg haben wir für die Linien Lamsken-Bludauer Forst, Fuchsberg Hohenhagen und Neuendorf-Postnicken durch Beschluss vom 14. Dezember 1876 eine Erhöhung der Prämie auf $\frac{3}{5}$ der Baukosten im Betrage von . . . . . bewilligt, welcher ganze Betrag zur Auszahlung gelangen wird.	76000	—	76000
11. Dem Kreise Friedland haben wir für die Strecke Böttchersdorf-Ger- dauer Kreisgrenze durch Beschluss vom 9. Februar 1877 die Prämie auf $\frac{3}{5}$ der Baukosten erhöht. Zur Verwendung gelangt der ganze Betrag von . . . . .	35460	15960	19500
12. Dem Kreise Gerdauen haben wir durch Beschluss vom 9. Februar 1877 für die Linie Gerdauen-Friedländer Kreisgrenze eine Prämie von ca. 93660 Mark bewilligt. Der Kreis beansprucht davon bis zum 1. April 1878 . . . . .	81188	—	81188
13. Für die Linie Schönau-Quittainen beantragen wir, der Dönhoff'schen Stiftsverwaltung eine Prämie von . . . . . zu bewilligen.	65000	—	65000



	Selbstrag.	Davon: Verpflichtung auf Grund des Det.-Gef.	Neu- bewilligung.
14. Dem Stadtkreise Königsberg beantragen wir für eine Chaussee vom Brandenburger Thor über Raffengarten bis zum Rathbahnhofe eine Prämie von . . . . . zu bewilligen.	1009584	452263	556720
	72000	—	72000
15. Dem Kreise Köffel Prämie für die Linie Köffel-Bischhoffstein. Der Kreistag des Kreises Köffel hatte früher wiederholt die Ausführung einer insbesondere von den Städten Köffel und Bischhoffstein gewünschten Chaussee Köffel-Bischdorf-Bischhoffstein abgelehnt. Auf Veranlassung der Staatsbehörden hat jedoch der Kreis am 17. Juli 1873 den Bau beschloffen. Der Herr Handelsminister erklärte seine Bereitwilligkeit, für diese Linie außer der gewöhnlichen Prämie von 10000 Thlr. pro Meile einen außerordentlichen Zuschuß von gleicher Höhe zu gewähren, die Staatsbehörden fanden jedoch weder diesen, noch die späteren Kreistagsbeschlüsse vom 30. Dezember 1873, vom 15. Juli 1875 und vom 28. September 1875 geeignet zur Allerhöchsten Bestätigung. Das Rescript vom 16. November 1875 verwies den Kreis nunmehr an die Provinzialverwaltung. Am 8. Mai 1876 faßte der Kreistag einen Beschluß, welcher auch in formeller Beziehung die früher staatlicherseits gestellten Forderungen erfüllte. Der Kreis Ausschuß Köffel, ebenso die Königlichen Staatsbehörden haben den Antrag gestellt, für die vom Kreistag beschlossene Linie Köffel-Bischhoffstein die Prämie zu gewähren. Der Anschlag für die 21 Kilometer lange Linie schließt ab mit 581000 Mark. Gegen die Tracirung der Linie ist jedoch wiederholt von der Stadt Köffel, der Stadtverordnetenversammlung zu Bischhoffstein und einer Anzahl von Grundbesitzern protestirt. Auf einer Conferenz zu Köffel, welche am 4. April stattgefunden, und an welcher der Landesdirektor und der Landesbaurath theilnahmen, ist nochmals der Versuch gemacht, eine Verständigung über die Tracirung der Linie herbeizuführen. Wir beantragen, für diesen Bau zu reserviren	100000	—	100000
16. Dem Kreise Heiligenbeil beantragen wir, für die Linie Zinten-Dt.-Thieran und Lindenau-Braunsberger Kreisgrenze eine Erhöhung der Prämie auf $\frac{3}{5}$ der Baukosten, d. h. um den Betrag von . . . zu bewilligen.	42460	—	42460
zusammen	1224044	452863	771181

III. Regierungsbezirk Danzig.

1. Bau der Chaussee Bohnsack-Steegen . . . . .	180000	180000	—
2. Bau der Chaussee Krotom-Wieczuchuzin . . . . .	80000	80000	—
3. Dem Landkreise Danzig sind durch Beschluß vom 13. Dezember 1876 für die Linien Hohenstein-Golmlau, Hohenstein-Stüblau und Danzig-Grebin 574596 Mark an Prämien bewilligt. Nach der Mittheilung des Kreis Ausschusses vom 10. Februar c. wird in diesem Jahre nur Hohenstein-Golmlau in Angriff genommen und davon ca. 5 $\frac{1}{2}$ Kilom. in diesem Jahre ausgebaut. Erforderlich werden voraussichtlich pro 1877 sein Die in der Bedürfnisnachweisung pro 1876 mit 30000 Mark angelegte Linie Danzig-Grebin wird noch nicht gebaut.	70000	45280	24720
4. Dem Kreise Elbing für die Linie Tolkemit-Neukirch Prämie. In der Bedürfnis-Nachweisung der Königl. Regierung pro 1876 waren 25800 Mark angelegt, welche noch Rest sind, in der Bedürfnis Nachweisung pro 1877 2928 Mark. Ein Antrag auf Zahlung der Prämien liegt nicht vor. Es werden jedoch zu reserviren sein	97500	25920	71580
Latus	427500	331200	96300



	Gelbbetrag.	Taben: Verzählung auf Grund des Dotat.-Ges.	Reu- bewilligung.
Transport	427500	331200	96300
5. Dem Kreise Karthaus haben wir durch Beschluß vom 14. Dezember 1876 für die Linien Karthaus-Seefeld und Sierakowitz Lauenburger Kreisgrenze eine Prämie von 198081 Mark bewilligt. Die Chausseen sollen in zwei Jahren ausgebaut werden. Bis zum 1. April 1878 halten wir für ausreichend	52000	—	52000
zusammen	479500	331200	148300

#### IV. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Für den Chausseebau Kl. Rüdde-Baldburg waren pro 1876 in der Bedürfnisnachweisung 49000 Mark angesetzt, aber nicht verausgabt. Dieselben sind im laufenden Jahre zur Auszahlung gelangt und zwar belief sich die Restzahlung auf	47355	47355	—
2. Dem Kreise Schweben haben wir durch Beschluß vom 14. Dezember 1876 für die Linie Neuenburg-Gr.-Lubin (bis zur Bergstraße die Prämie auf ca. 186000 Mark erhöht; der Kreis beansprucht ferner für die Linie Laschkowitz Schweben 90000 „			
auf.	276000	100000	176000
3. Für den Kreis Strasburg werden bei Erhöhung der Prämien auf $\frac{3}{5}$ der Baukosten für die Linien Friede-Hohentuch und Bartnicka-Gurzno erforderlich sein	245940	88392	157348
4. Dem Kreise Marienwerder haben wir durch Beschluß vom 13. Dezember 1876 für 15 Kilometer der vom Kreise projicirten Chausseen eine Prämie von 216165 Mark bewilligt, wovon bis zum 1. April 1878 zur Verwendung gelangen dürften	108083	—	108083
5. Dem Kreise Könitz beantragen wir für die Linien Czerst-Karzin und Könitz-Schlagentin eine Prämie von $\frac{3}{5}$ der Baukosten zu bewilligen. Der Kreis beansprucht von derselben bis zum 1. April 1878	60000	—	60000
6. Dem Kreise Thorn beantragen wir für die Linie Przywiec-Gr.-Bösen-dorf eine Prämie von $\frac{3}{5}$ der Baukosten zu bewilligen. Davon beansprucht der Kreis bis zum 1. April 1878	34510	—	34510
7. Dem Kreise Graudenz beantragen wir für 5 Chausseelinien eine Prämie von $\frac{3}{5}$ der Baukosten zu bewilligen. Für die Zeit bis zum 1. April 1878 werden davon zur Verwendung gelangen	50000	—	—
zusammen	821888	235747	586141

V. Für den Neubau der Chausseen Osterode-Löbbau und Christburg-Alt-Dollstädt	200000	200000*	—
--	--------	---------	---

VI. Reservirt zu neuen Bewilligungen (zur Disposition des Provinzialauschusses.)	144402	—	144402
---	--------	---	--------

\*) Die Verpflichtung gründet sich für diese Linien auf die Beschlüsse des Provinzial-Landtags vom 9. und 10. Oktober 1876. Eine Verpflichtung auf Grund des § 4 des Dotationsgesetzes nehmen wir nur bezüglich der Linien Osterode-Löbbau und Christburg-Baumgart, nicht dagegen bezüglich der Strecke Baumgart-Alt-Dollstädt als vorhanden an.



### Recapitulaton.

	Davon:		
	Gelbbetrag.	Berpflichtung auf Grund des Dotat.-Orf.	Neu-Bemittlung.
I.			
II.	2030166	1930166	100000
III.	1224044	452863	771181
IV.	479500	331200	148300
V.	821888	235747	586141
VI.	200000	200000	—
	144402	—	144402
<hr/>			
im Ganzen	4900000	3149976	1750024

### B.

Zur Deckung des erforderlichen Betrages von . . . . . 4,900,000 Mark  
 stehen zur Verfügung:

1. im Ordinarium des Etats pro 1877. (Cap. 14 Titel 1.) . . . . . 1,900,000 "
2. Nach der Vorlage Nr. 51, betr. die Verlegung des Etatsjahres (Beschluss Nr. 2), für das 1. Quartal 1878 der vierte Theil der Summe zu 1 . . . . . 475,000 "
3. Nicht verwendete übertragbare Bestände aus Cap. 11 Tit. 1 des Etats pro 1876 . . . . . 451,110,17 "

Gegen den Bedarf von . . . . . 2,826,110,17 Mark  
 bleiben nach Abzug der disponibeln . . . . . 4,900,000  
 noch zu decken . . . . . 2,826,110,17 "  
 Wir schlagen vor, hierzu zu verwenden: . . . . . 2,073,889,83 Mark.

1. die Ueberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1876 zum Betrage von 125,301,03 Mark.
2. den nicht zur Verwendung gelangenden Theil des Dispositionsfonds des Provinzialauschusses (Cap. 28 Tit. 2) pro 1877 (gegenwärtig noch nicht verausgabt sind 235,761,69 Mark) und 1. Quartal 1878.
3. den hienach verbleibenden Restbedarf aus dem Dotationscapitalfonds zu entnehmen.

Wir beantragen ergebenst:  
 der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. zu dem vorstehenden Plane, betreffend die Verwendung der Geldmittel für Chaussee-Neubauten und Prämüirung von Chausseebauten pro 1877 und 1. Quartal 1878 die Genehmigung zu ertheilen;
2. den Provinzialauschuss zu ermächtigen, zur Durchführung dieses Planes außer den in den Etats pro 1876, 1877 und 1. Quartal 1878 ausgelegten Beträgen die Summe von 2073889,83 Mark, und zwar in erster Reihe aus den Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1876, demnächst aus den disponibeln Beständen des Cap. 28 Tit. 2 des Etats pro 1877 und 1. Quartal 1878 und den Ueberrest aus dem Dotationscapitalfonds zu verwenden.

Rönigsberg, 5. Juni 1877.

Der Provinzialauschuss.  
 Selle, Ridert,  
 Vorsitzender. — Landesdirector.

Beglaubigt.

Rönigsberg, den 13. Juni 1877.

(L S)

(gez.) von Sauten-Tarputsch, Siehr, Matton, Schulz,  
 Vorsitzender der Versammlung der Vertreter des Vorsitzenden. Schriftführer. Schriftführer.  
 Ostpreußens.



Hier folgt:

a. die mit dem Eingang abgedruckten Ueberkommen gleichlautende Ausfertigung des in der Versammlung der Vertreter von Westpreußen beschlossenen Uebereinkommens mit dem Schlusse:

So beschloßen in der Sitzung der Versammlung der Vertreter von Westpreußen am 13. Juni 1877.  
(L. S.)

(gez.) Conrad-Fronza,  
Vorsitzender der Versammlung der Vertreter Westpreußens.

(gez.) E. Lambeck-Thorn,  
Stellvertreter des Vorsitzenden.

b. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt  
Königsberg, den 13. Juni 1877.

Der Vorsitzende, Herr Abgeordnete Conrad-Fronza, eröffnet die Sitzung um 2 Uhr.  
Als Protokollführer fungirt der Abgeordnete Vormbaum; die Rednerliste wird von dem Abgeordneten Plehn-Grastuden geführt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß durch Verhandlungen mit den Vertretern von Ostpreußen ein Uebereinkommen zwischen den Vertretern Ost- und Westpreußens, betreffend die Theilung der Provinz Preußen vom heutigen Tage, wie solches in der Anlage A. enthalten ist, vereinbart worden sei.

Der Herr Vorsitzende ordnet die wörtliche Verlesung dieses Schriftstücks nebst Anlagen an und läßt nach dessen Verlesung über die Annahme desselben abstimmen.

Die Abstimmung ergiebt die einstimmige Annahme des Entwurfs, welche der Vorsitzende constatirt. Demnächst beschließt die Versammlung:

den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer Abgeordneten Vormbaum und Reichel zu beauftragen, Namens der Vertreter Westpreußens das Uebereinkommen nebst Anlagen zu unterschreiben.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

(gez.) Conrad-Fronza, Vorsitzender. Vormbaum, Schriftführer. Reichel, Schriftführer.  
wird hierdurch urkundlich ausfertigt.

Königsberg, den 13. Juni 1877. (L. S.)

(gez.) Conrad,  
Vorsitzender der Versammlung der Vertreter Westpreußens.

Vormbaum, Reichel,  
Schriftführer. Schriftführer.

c. die Anlage 1 gleichlautend mit der Eingang abgedruckten und dem Beglaubigungs Vermerke:  
Beglaubigt.

Königsberg, den 13. Juni 1877.

(L. S.)

(gez.) Conrad,  
Vorsitzender der Versammlung der  
Vertreter Westpreußens.

E. Lambeck-Thorn,  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden.

Vormbaum, Reichel,  
Schriftführer. Schriftführer.

d. die Vorlage 40 ebenfalls mit der Eingang abgedruckten gleichlautend und mit dem Beglaubigungs-  
Vermerke:

Beglaubigt Königsberg, den 13. Juni 1877.

(L. S.)

(gez.) Conrad,  
Vorsitzender der Versammlung der  
Vertreter Westpreußens.

E. Lambeck-Thorn,  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden.

Vormbaum, Reichel,  
Schriftführer. Schriftführer.

Vorstehendes, zwischen den Vertretern Ost- und Westpreußens getroffene Uebereinkommen vom 13. Juni 1877 bezüglich des Ueberganges der Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen wird gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, vom 19. März 1877 (Gesetzsamml. S. 107), hierdurch genehmigt.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

(L. S.)

Das Staatsministerium.

(gez.) Camphausen. Gr. Eulenburg. Leonhardt. Falk. Gr. Kameke, Achenbach. Friedenthal.  
B. Bülow. Hofmann.

Genehmigung I. A. 7383. St.-M. Nr. 1996. 77.